



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LXIV. Von der Jurisdictione Criminali in den Congress-Städten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643.  
Dec.

wegen der Stadt unterm 8ten Jun. 1643. zuschriebe, daß er diesen Eingriff vor Augen behalten werde. Am 12 Jun. darauf sind die Hessen bey nächstlicher Weile, in das ohnferne der Stadt Münster gelegene Stifft, St. Moriz genannt, mit bewehrter Hand eingefallen, haben etliche Bürger und Geistliche, so sich daselbst aufhielten, gefangen genommen und nach Westfeldt in ihre Garnison geführt. Aus der Stadt Münster wurden dabey einige Canonen gelbset, und die Bürgerschaft daselbst kam in die Waffen. Von Münsterischer Seite sahe man diesen Vorgang, als eine Violation derer Friedens-Präliminarien an, worinnen gleichwohl der Stadt die Neutralität beygelegt war, indeme das Stifft Mauricii pro parte & membro Cleri intranei & Civitatis geachtet würde, welches unter der Stadt Anschlag mit begriffen sey, auch unter die Adifica selbiger Stadt mit gehörte, und unter deren Beschüz und Fortification, folglich auch unter derselben Vertheidigung läge, nicht weniger auf dem Weg zwischen denen zweyen Congress-Städten befindlich wäre, folglich der Neutralität nothwendig mit genießen müste. Der Hessische General aber wendete vor, daß die Stadt Münster denen Regeln der Neutralität sich nicht gemäß gehalten, sondern gegen die Hessische Soldatesca, nach denen geschlossenen Präliminarien sich feindselig bezeuget habe; Der Einfall in das Stifft St. Mauricii sey wegen hinterstelliger Contribution geschehen, und extendire sich die Neutralität auf daselbe keines weges. Endlich nachdem der Actus Neutralitatis zu Münster völlig vorgenommen war; So erboth sich zwar der Hessische General zu deren Beobachtung, jedoch daß auch während Friedens-Handlung die Contributiones und Executiones, es sey zu St. Mauricii, oder wo es wolle, nach erheischender Nothdurfft könten verhängt werden. Diese Condition aber wolte allzu beschwehlich scheinen, und achteten die Käyserlichen Gesandten das Hessische Verfahren vor unbillig: Ihro Käyserliche Majestät rescribirten auch unterm 22ten Jul. an Dero Gesandten, dem Grafen von Nassau,

so wohl bey der Land-Gräfin zu Hessen, als bey Dero General, Grafen von Eberstein; positive Antwort zu verlangen, wessen man sich gegen Hessen in Puncto Neutralitatis zu versehen habe. Da denn zwar das Hessische Bezeigen, sonderlich damit, daß durch die Präliminarien, so wenig die Niederlegung derer Waffen, als die zur Unterhaltung der Miliz nöthige Einforderung der Execution, aufgehoben sey, justificiret werden wolte. Es wurde aber dagegen nachdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Neutralität zum Behuef des ganzen Congressus angesehen sey, und dahero von des Convents Auslegung, wie solche zu verstehen sey, dependire; Hiernächst auch die Contributiones gleichwohl zu der Miliz Unterhaltung in einem Neutralen Orte stat haben könten, wann gleich die Executiones desfalls sistiret würden. Bis endlich Hessen nachgegeben, und das Ein- und Auskommen denen Münsterischen Bürgern, so wohl, als dem Stifft St. Mauritz die Neutralität zugestanden hat, doch mit dem Beding, daß die ante terminum fällig gewesene Contributiones bezahlt würden. Die Französischen Ministri selbst haben darunter denen Hessen nicht beygepflichtet, und verlaute gar, wie sie es an Ihren Hof dahin bringen wolten, daß die Neutralität wohl auf 20. Meil Wegs um die Stadt Münster möchte extendiret werden: Welches jedoch denen Käyserlichen Gesandten bedenklich vorkam, weil solcher Gestalt die Lippstadt, ja gar Casel selbst mit unter die Neutralität gezogen, und vom Gegentheil ein besonderer Vortheil darunter gesucht werden möchte.

Weil aber dennoch um die sichere Zufuhr derer Victualien zu verschaffen, nöthig war, die Neutralität auch auf das Land zu extendiren, so wurden die Streifereyen der Soldatesca hart verboten, auch die Zölle und Imposten auf die zu dem Congress gehende Waaren aufgehoben, Ingleichen nicht minder zu besserer Bequemlichkeit neue Posten reguliret, auch wegen Taxirung der Quartiere prospectiret.

## §. LXIV.

Von der Jurisdictione Criminali in

Über das Exercitium Jurisdictionis Criminalis in denen Congress-Städ-

ten, Zeit währender Tractaten eräugnete sich ein Zweifel. Zu Ohnadrück wurde

1643.  
Dec.Edictum  
1643  
1707  
1708  
1709

Bedenklichkeit wegen Extension der Neutralität um die Congress-Städte.

Zoll-Freyheit.  
Neue Posten.  
Quartier-Taxa.

denen Congress-Städten.

1643.  
Dec.

wurde ein Straßenräuber ertappet, da dann die Stadt Anfrage that, wie sie sich zu verhalten habe? Der Kaysersliche Gesandte Cranius vermeynte, die Kaysersliche Gesandtschaft habe darunter keine geringe Fundamenta vor sich, weil das Jus Gladii ein Kaysersliches Regale sey, und in dem Praelimirar-Bergleich das Exercitium Criminalis Jurisdictionis nicht aufgehoben, sondern nur beyde Städte ihrer Eyd und Pflichten erlassen, und vor Neutral erkläret worden wären: Doch dürffte der General, dem der delinquierende Soldat gehörte, dem Bischoff dafelbst das Exercitium Criminalis Jurisdictionis in diesem Fall nicht gestehen. Der Kaysersliche Gesandte zu Osnabrück, Graf von Auersberg, eröffnete darauff seine Gedanken dahin, wie zwar in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied 1641. §. 47. geordnet sey, welcher Gestalt es mit dergleichen Bestrafungen zu halten: Weil aber der Reichs-Abschied

mir von dem Fall handele, wann der Thäter auf frischer That ergriffen werde, welches in proposito nicht sey; So wäre dem General-Wachtmeister von Schmettau an Hand gegeben worden, sich gefallen zu lassen, daß die Abstraffung und Execution in loco geschehen möchte, gestalten der Magistrat um dessen Einwilligung ansuchen wollte, damit andern zum Abscheu ein Exempel statuirt würde. Nachdem aber der General den Soldaten zum Kayserslichen General-Auditoriat nachher Wahrendorff auszulieffern verlangte, so ist zwar dieser Casus damit erlediget worden: Hingegen haben die Kayserslichen Gesandten zu Münster, es vor einen schwehren Punkt gehalten, weime eigentlich das Exercitium Criminalis Jurisdictionis überhaupt, unter wählenden Tractaten competire, und haben Sie ihre Meynung in diesen Formalien darüber eröffnet:

1643.  
Dec.

Die Abstraffung der Missethäter belangend, die wir indefinite auf alle und jede verstehen, welche unter wählenden Tractaten was verbrechen, und ihr Leben verwürcken würden, so ist selbiger ein schweherer Punkt und von großem Nachdenken, sonderlich weilm Münster und Osnabrück nicht Reichs- sondern nur untergebene Municipal-Städte seyn, so gemeinlich das Jus Gladii nicht haben, sondern der Landes-Fürst, so damit belehnet ist. Solte sich nun ein oder andern Orts, durante Tractatibus, ein Delictum, so Lebens-Straffe nach sich ziehet, zutragen, und selbiger Ort die Abstraffung ex eo capite unterfangen wollen, da sie von Eyd und Pflichten ihrer Obigkeit entbunden, würde dem Landes-Fürsten ein großes Praejudicium zugezogen, und denen Städten mehr zugegeben, als man ihnen zugeben könne. Und hierinn bestehet unser Dubium, wer unter wählenden Tractaten die Abstraffung haben soll?

## §. LXV.

Das Dohm-  
Capitul zu  
Münster  
für die Neu-  
tralität.

Unterdesen wolte von Hessischer Seite, dem Dohm-Capitul zu Münster die Neutralität nicht zugestanden werden, unter dem Vorwand, daß die Praelimirar-Tractaten nur denen beyden Städten Osnabrück und Münster, samt deren Bürgererschaft die Neutralität beylegten, darunter aber der Clerus nicht verstanden werde. Daß Dohm-Capitul hingegen hielt dieses für eine einseitige, und dem menti Contrahentium nicht gemäße Interpretation, sondern es wäre der Clerus tam primarius quam secundarius, bey wählender Friedens-Handlung

für Neutral zuhalten, zumahl Sie mit ihren Logimenten die Gesandten nach Möglichkeit accommodirten, und sich daher anderwärts hin retiriren müßten.

Ob nun wohl die Kaysersliche und Dänische Gesandten daß Hessische Vornehmen improbirten; So hielten doch dieselben davor, daß es eine Sache sey, welche vor das ganze Corpus Conventus gehörete, und von diesem die Erdterung und Publication geschehen müste, daß auch der gesamte Clerus, mit dessen Angehörigen, unter der Neutralität begriffen seyn solle.

Die Inter-  
pretation der  
Neutralität  
wird ans gan-  
ge Corpus  
Conventus  
verwiesen.

R

Sum-